

AGB'S

1. Geltungsbereich

Allen Vereinbarungen und Angeboten liegen die Bedingungen des Auftragnehmers, Triple d zugrunde. Sie gelten durch Auftragserteilung oder Annahme der Lieferung als anerkannt, wenn dem Auftraggeber im Rahmen der Geschäftsbeziehung die Möglichkeit verschafft wurde, von ihrem Inhalt in zumutbarer Weise Kenntnis zu nehmen. Abweichende Bedingungen des Auftraggebers, die der Auftragnehmer nicht ausdrücklich schriftlich anerkennt, sind unverbindlich auch wenn ihnen nicht ausdrücklich widersprochen wird.

2. Angebot

2.1 Wenn nicht anders vereinbart, wird das Angebot ungültig, wenn es vom Kunden nicht innerhalb eines Monats betätigt wird.

2.2 Aufträge müssen mit den angebotenen Mengen übereinstimmen. Falls sich die bestellten Mengen von den angebotenen unterscheiden, werden die Preise entsprechend angepasst.

2.3 Verwaltungskosten die durch besonders aufwendige Angebotserstellung entstehen werden dem Kunden von Triple-d in Rechnung gestellt, wenn das Angebot nicht zu einem Auftrag führt, vorausgesetzt Triple-d hat den Kunden vorab darüber in Kenntnis gesetzt.

2.4 Sollten für das Vorbereiten eines Angebots Entwicklung, technische Leistungen, Kosten für Muster und Korrekturfahnen nötig sein, so wird Triple-d diese Kosten dem Kunden in Rechnung stellen.

2.5 Das geistige Eigentum von Entwürfen und Konstruktionen bleibt bei Triple-d. Derartige neue Entwürfe dürfen vom Kunden nicht ohne Bezahlung und/oder schriftliche Vereinbarung verwendet werden.

2.6 Die Preise basieren auf den Anforderungen, die der Kunde in der Anfrage spezifiziert hat. Im Fall von Änderungen werden die Preise angepasst.

2.7 Triple d kann nur dann die Verantwortung für die Qualität der Faltschachteln und Displays auf sich nehmen, wenn er die volle Verantwortung für die Beschaffung der verwendeten Materialien hat.

3. Auftragsbestätigung, Verträge

3.1 Triple-d ist nur verpflichtet den Kunden zu beliefern, wenn er den Auftrag schriftlich oder elektronisch bestätigt hat und alle Elemente der Anfrage enthalten sind. Eine solche Auftragsbestätigung oder ein solcher Vertrag muss dem Kunden von Triple-d innerhalb einer Zeitspanne von höchstens zwei Wochen ab dem Datum des Erhalts des Auftrages zugesandt werden.

3.2 Der Lieferplan für die Faltschachteln oder Displays muss deutlich spezifiziert sein und stellt einen Bestandteil des Preises dar. Sollte der Kunde sich entscheiden, die Lieferung der Faltschachteln oder Displays zu verschieben, so wird Triple-d Lagergebühren in Rechnung stellen (Paletten pro Woche).

3.3 Falls ein Vertrag den Zeitraum von sechs Monaten überschreitet, sind genaue Regelungen bezüglich Mengen und Lieferfristen zu treffen und ist eine Rohstoffpreisklausel aufzunehmen.

3.4 Jegliche Änderung der Bestandteile der Auftragsbestätigung oder des Vertrages, die der Kunde verursacht, berechtigt Triple-d dazu, die Preise entsprechend anzupassen.

3.5 Preisangaben in Auftragsbestätigungen und Verträgen basieren auf den Rohstoffpreisen zum Zeitpunkt der Unterschrift der Auftragsbestätigung oder des Vertrages. Im Falle einer Änderung dieser Rohstoffpreise nehmen die Vertragsparteien Neuverhandlungen über die Preise für die vereinbarte Periode auf. Wenn keine angemessene Übereinstimmung erreicht werden kann, behält sich Triple-d das Recht vor, den Vertrag einseitig zu beenden.

3.6 Wenn der Kunde den Auftrag storniert, so stellt Triple-d dem Kunden die vollen Kosten für die Materialien, die er für den Auftrag reserviert hat, in Rechnung sowie alle übrigen Kosten, die Triple-d durch die Vorbereitung des Auftrages entstanden sind.

4. Lieferung, Rechnungslegung

4.1 Die Waren werden am Tag des Liefertermines gemäß Auftragsbestätigung oder Vertrag versandt und in Rechnung gestellt.¹

4.2 Wenn die Lieferung der Gesamtmenge nicht innerhalb der vereinbarten Frist erfolgt, so werden die Waren und zusätzliche Lagerkosten (Paletten pro Woche) dem Kunden von Triple-d in Rechnung gestellt. ,

4.3 Die Qualität der fertiggestellten Waren kann bei längerer Lagerung als sechs Monate nach dem Herstellungsdatum nicht garantiert werden.

4.4 Wenn die Materialien, die für die Herstellung der Faltschachteln reserviert worden sind, nicht innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der vereinbarten Lieferfrist weiterverarbeitet worden sind, so werden diese dem Kunden von Triple d zusammen mit den anfallenden Lagerkosten (Paletten pro Woche) berechnet.

4.5 Lieferzeit: Die Einhaltung einer vereinbarten Lieferzeit setzt voraus, dass der Auftraggeber seine Obliegenheiten (z.B. Zurverfügungstellung von Druckunterlagen, Einwilligung in die Ausführungsvorlagen usw.) termingerecht erfüllt. Verlangt der Auftraggeber nach der Auftragsbestätigung Änderungen des Auftrags, welche die Anfertigungsdauer beeinflussen, so beginnt eine neue Lieferzeit mit Bestätigung der Änderung.

5. Gewerblicher Rechtsschutz

5.1 Der Kunde hält Triple-d jederzeit schad- und klaglos bei Ansprüchen aus der Verletzung geistiger und/oder gewerblicher Eigentumsrechte, im Falle der Herstellung oder Nachbildung gemäß dem Auftrag und den Anweisungen des Kunden und/oder Materialien und/oder Texten, Warenzeichen, Entwürfen und Konstruktionen zum Öffnen und Schließen der Faltschachteln, die Triple-d vom Kunden oder in dessen Auftrag von Dritten zur Verfügung gestellt worden sind. Der Kunde hält Triple-d schadlos gegen Schadenersatzansprüche, die von einem dafür zuständigen Gericht in Bezug auf einen derartigen Anspruch zuerkannt worden sind.

5.2 Entwürfe, Stanzen, Negative, Platten, Druckwalzen, Formgeräte, Filme und digitale Daten, die von Triple-d erstellt worden sind, bleiben sein Eigentum, auch wenn der Kunde finanziell zu deren Erstellung beigetragen hat.

5.3 Pläne, Zeichnungen, Skizzen, Druckfahnen, Zuschnitte und anderes Eigentum des Kunden werden bei Triple-d auf Risiko des Kunden gelagert.

5.4 Die Lagerung der unter 5.3 genannten Materialien endet ein Jahr nach deren letzter Verwendung.

6. Toleranzen

Druck: Der Druck erfolgt gemäß international anerkannten Drucknormen und vereinbarten Toleranzen. Druckfahnen, Texte und Strichcodes, die vom Kunden genehmigt worden sind, sind verbindlich. Herstellung gemäß dieser Normen stellt keinen Grund für Reklamationen dar.

6.2 Mengenabweichungen; Bei allen Lieferungen hat der Verkäufer das Recht, nachstehende Mehr- oder Minderlieferungen vorzunehmen:

20 v.H. bei Mengen bis 500 Stück.
15 v.H. bei Mengen über 500 bis 1000 Stück
10 v.H. bei Mengen über 1000 Stück

Das Recht, mehr oder weniger zu liefern, hat der Verkäufer auch bei Lieferungen auf Grund von Mängelrügen und Ersatzleistungen und in ähnlichen Fällen. Die zulässige Abweichung wird von der bestellten Menge oder, wenn eine Mindest- und Höchstmenge in Auftrag gegeben worden ist, von der mittleren Menge berechnet.

Wird ein Auftrag in Teillieferungen ausgeführt, so kann der Verkäufer den Spielraum nach seinem Ermessen auf die einzelnen Lieferungen verteilen.

6.3 Maßabweichungen: Bei allen Lieferungen hat der Verkäufer das Recht auf

AGB'S

folgende Maßabweichungen: Unbeschnittene Kartons: 1%, wenigstens aber 5 mm in Breite und Länge nach oben, wobei diese Abweichung sich auf die einzelnen Bogen beziehen kann. Beschnittene Kartons: 2 mm in Breite und Länge. Kartons in rechtwinkligem Bogen: 2 mm Abweichung vom rechten Winkel nach jeder Richtung. Maschinenpappe in Bogen: je 1% in der Bogenlänge und Breite und 1,5 % bei Bogen unter 50 cm.

6.4 Gewichtsabweichungen. Bei allen Lieferungen hat der Verkäufer das Recht auf eine Gewichtsabweichung bis zu 5% Über- oder Untergewicht bei Maschinenpappen und bis zu 4% Über- oder Untergewicht bei allen anderen Sorten. Wird der Spielraum nach einer anderen Seite hin ausgeschlossen, so hat der Verkäufer ein Recht auf Gewichtsabweichung in doppelter Höhe der angegebenen Hundertsätze nach der anderen Seite. Die zulässige Abweichung wird von dem bestätigten Quadratmetergewicht oder, wenn ein Höchst- oder Mindestgewicht vorgeschrieben ist, von dem mittleren Gewicht auf den Durchschnitt der Gesamtlieferung berechnet.

7. Versand und Verpackung

7.1 Der Versand erfolgt auf Gefahr und, sofern nichts anderes vereinbart worden ist, auf Rechnung des Auftraggebers. Die Verpackung bestimmt sich nach der Auftragsbestätigung, wobei Paletten, Deckbretter, Holzverschlüsse und sonstige Leihverpackungen im Eigentum des Auftragnehmers verbleiben. Die Rücksendung hat innerhalb einer angemessenen Frist in einem einwandfreien Zustand und – soweit nicht anders vereinbart – frei zu erfolgen.

8. Warenannahme (Reklamationen, Haftung)

8.1 Jegliche Reklamation bezüglich der Lieferung muss innerhalb von acht Tagen nach Lieferdatum schriftlich erhoben werden. Wenn die Reklamation eine Beschädigung während des Transportes betrifft, so muss die Reklamation sofort nach Erhalt der Waren erhoben werden.

8.2 Lieferungen, die von Triple d als mangelhaft anerkannt worden sind, werden entweder korrigiert oder kreditiert. Triple d haftet nicht für Schadenersatz aus Folgeschäden.

8.3 Wenn ein Teil der Lieferung einen Anspruch verursacht, so kommt das Prinzip der Schadensminderung für nachteilige Folgen für den Rest der Lieferung zum Tragen.

8.4 Eine die Qualität betreffende Reklamation, die von Triple d nicht anerkannt wird, soll einem Schiedsgericht vorgelegt werden. Die Haftung von Triple d ist mit dem Rechnungsbetrag begrenzt. Er haftet nicht für Folgeschäden. Fehlerhafte Lagerung oder Verwendung der Waren seitens des Kunden schließt die Haftung von Triple d aus.

8.5 Auf keinen Fall kann der Kunde einen Anspruch gegen Triple d erheben, nach dem die gelieferten Waren, oder ein Teil von ihnen, verwendet, bearbeitet oder verändert worden sind.

8.6 Vom Kunden beigestellte Ware ist von diesem gegen die gewünschten Risiken, insbesondere Brand und Diebstahl zu versichern.

9. Eigentumsvorbehalt

9.1 Die gelieferten Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen aus der bestehenden Geschäftsverbindung unser Eigentum. Werden die Waren vor der Zahlung weiterveräußert, so geht der dadurch erzielte Erlös bzw. die durch die Weiterveräußerung entstandenen Forderungen in unser Eigentum über.

9.2 Der Käufer darf die unter Eigentumsvorbehalt erhaltenen Waren einem Dritten weder verpfänden, noch sicherheitshalber übereignen. Bei drohender Zahlungsunfähigkeit oder gerichtlicher Pfändung durch Dritte hat uns der Käufer sofort fernschriftlich zu verständigen.

9.3 Falls der Käufer vor erfolgter Bezahlung seine Zahlungen einstellt, haben wir die in §46 KO aufgeführten Rechte auf Absonderung der Ware bzw. Abtretung der Rechte auf Gegenleistung. Von uns zurückgeforderten Waren werden in der Höhe gutgeschrieben, in der sie weiterveräußert sind, höchstens jedoch

zu den vereinbarten Lieferpreisen.

9.4 Retouren des Käufers, die aufgrund des geltend gemachten Eigentumsvorbehalts vorgenommen werden, haben für den Auftragnehmer kostenfrei zu erfolgen.

10. Bezahlung

10.1 Die vollständige Bezahlung der Rechnung ist nicht später als dreißig Tage nach Rechnungsdatum fällig.

10.2 Einen anderen Zahlungstermin muss Triple d dem Kunden gesondert verrechnen.

10.3 Bei Zahlungsverzug sind Verzugszinsen in nachgewiesener Höhe des in Anspruch genommenen Bankkredits, mindestens 2% über jeweiligem Bundesbank-Diskontsatz, zu vergüten.

11. Höhere Gewalt

11.1 Höhere Gewalt, wie Streiks, Transportverzögerungen, Aufstand, Aufruhr, Krieg oder irgendwelche andere Gründe, auf die Triple d keinen Einfluss hat und welche die Lieferung oder Erfüllung des Vertrages stören, befreit Triple d von seiner Lieferverpflichtung. Wenn die Umstände dies erlauben, verständigt Triple d den Kunden schriftlich.

12. Rechtsstreitigkeiten

12.1 Rechtsstreit zwischen Triple d und dem Kunden wird einem Schiedsgericht vorgelegt, bei dessen Zusammenstellung jede Partei einen Schiedsrichter (nicht aus dem eigenen Personal) wählt, und der dritte Schiedsrichter von den beiden Schiedsrichtern ernannt wird, oder falls diese keine Übereinstimmung erreichen sollten, vom Präsidenten des Handelsgerichtes, in dessen Sprengel Triple d seinen Sitz hat. Das Verfahren erfolgt gemäß den Regeln, die das Schiedsgericht erstellt.

12.2 Wenn der Rechtsstreit im Schiedsverfahren nicht gelöst werden kann, ist jenes (sachlich zuständige) Gericht örtlich zuständig, in dessen Sprengel Triple d seinen Hauptsitz hat, oder jenes, in dessen Sprengel sich der Sitz der Niederlassung befindet, in welcher die Faltschachteln hergestellt wurden, diese zur Wahl des Faltschachtelherstellers.

12.3 Rechtsstreitigkeiten sind ausschließlich dem Recht jenes Landes unterworfen, in dem sich das zuständige Gericht befindet.

12.4 Sollten Teile dieser Bedingungen unwirksam sein oder werden, bleiben die übrigen Vereinbarungen gleichwohl wirksam.

Triple d GmbH, 68309 Mannheim

Stand Juli 2004